

03N - ARBEITSGEMEINSCHAFTEN DES BAUGEWERBES ODER ÄHNLICHER GEWERBE

1. Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 4 EHVB findet keine Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen solcher Personen- und Sachschäden, die auf den Zustand der dem Versicherungsnehmer von einem seiner Arge-Partner zur Verfügung gestellten Arbeitsmaschinen und Geräte zurückzuführen sind und für die dieser Arge-Partner als Eigentümer haftet.
3. Schadenersatzansprüche der Arge-Partner des Versicherungsnehmers aus Schäden gemäß Pkt. 1 sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.